



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers zu den Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) v. 13. 5. 37. IV c 7 ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers zu den Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) v. 13. 5. 37. IV c 7 Nr. 8800/1

1. An

- a) die Regierungen der Länder — außer Preußen — Baupolizeirechtsorte —,
- b) den Herrn Reichskommissar für das Saarland, Saarbrücken.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Ausführungsbestimmungen innerhalb von Gebäuden (Schutzraumbestimmungen) erlassen.

Die Schutzraumbestimmungen sind im Reichsgesetzblatt I S. 568 veröffentlicht. Zu den Schutzraumbestimmungen bemerke ich im einzelnen folgendes:

1. Durch die Schutzraumbestimmungen ist der Schutzraumbau bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt. Soweit in den einzelnen Ländern hierüber schon Bestimmungen bestehen, sind diese unverzüglich den Schutzraumbestimmungen anzupassen oder aufzuheben.
2. Der bisher als Richtlinie für den Schutzraumbau verwendete Abschnitt VI der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ wird unter Abstimmung auf die Schutzraumbestimmungen durch den Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe in neuer Fassung veröffentlicht werden.
3. Für Schutzräume als Sonderbauten und für bestimmte Gebäudeteile (Decken usw.) ergehen besondere Bestimmungen.
4. Ein Baugrundstück ist durch seine Lage stark luftgefährdet im Sinne der Schutzraumbestimmungen, wenn es von einem Luftangriff auf seine Umgebung (z. B. durch Luftangriffe auf benachbarte bauliche Anlagen oder Betriebe, die lohnende Angriffsziele darstellen) sowie von den mittelbaren Angriffswirkungen mit betroffenen werden kann (Nr. 85 der Schutzraumbestimmungen).
5. Eigenheime sind Einfamilienhäuser, die vom Eigentümer ganz oder mindestens zur Hälfte bewohnt werden. Durch den Einbau einer zweiten Wohnung wird die Eigenart des Gebäudes als Eigenheim nicht verändert (Nr. 82 der Schutzraumbestimmungen).

Kleinsiedlungen sind Siedlungen, die nach den von mir erlassenen Bestimmungen mit Reichsdarlehen, Reichsbürgschaften oder wenigstens durch Anerkennung als Kleinsiedlung gefördert werden. Ihnen gleichzuachten sind im Sinne der Schutzraumbestimmungen solche nichtbäuerliche Siedlerstellen, die den Merkmalen meines Runderlasses vom 19. Februar 1936 (IV c 3 Nr. 1180/36 Abschn. II A a) entsprechen, gleichviel, ob sie in einem Gebiet liegen, das als Kleinsiedlungsgebiet ausgewiesen ist oder nicht (Nr. 83 der Schutzraumbestimmungen).

Volkswohnungen sind Wohnungen, deren Bau nach den von mir erlassenen Bestimmungen mit Reichsdarlehen gefördert wird.

Ländliche Gebiete sind Gebiete, die vorwiegend in höchstens zwei-

geschossiger, offener Bauweise mit landwirtschaftlichen Wohn- und Zweckgebäuden bebaut sind (Nr. 84 der Schutzraumbestimmungen).

6. Unter Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr im Sinne der Nr. 17 der Schutzraumbestimmungen sind auch Kirchen, Theater, Lichtspielhäuser und öffentliche Versammlungsräume zu verstehen. Für Gebäude dieser Art wird die Reichsregierung für den Ernstfall besondere Maßnahmen treffen.

Es wird nicht immer möglich sein, bei diesen Gebäuden Schutzräume mit einem Fassungsvermögen selbst nur für die durchschnittliche Besucherzahl zu schaffen. In diesen Fällen ist anzustreben, in unmittelbarer Nähe des Gebäudes Schutzräume zu schaffen, wobei eine schnelle Erreichbarkeit dieser Räume gewährleistet sein muß. Öffentliche Sammelschutzräume dürfen hierfür nicht genutzt werden, da diese ausschließlich für die von einem Luftangriff auf den Verkehrswegen überraschten Personen bestimmt sind.

7. Der gegenwärtigen Rohstofflage ist bei Planung und Wahl der Bauarten und Baustoffe Rechnung zu tragen. In größerem Umfang wird wieder von den früher bewährten Bauarten, z. B. gemauerten Bögen und Wölbdecken, Gebrauch gemacht werden müssen. Im übrigen ist, um die Durchführung der Kleinsiedlungen, der Volkswohnungen nach Art der Kleinsiedlung und aller Bauvorhaben in ländlichen Gebieten nicht zu erschweren, bis auf weiteres nach Möglichkeit von den Ausnahmebestimmungen Gebrauch zu machen, die für diese Gebäudearten vorgesehen sind, soweit dem nicht die Vorschriften in den Nrn. 85 und 86 der Schutzraumbestimmungen entgegenstehen.

8. Nach Nr. 90 der Schutzraumbestimmungen können die Bauberatungsstellen des Reichsluftschutzbundes und die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie bei Aufgaben des Selbstschutzes, des erweiterten Selbstschutzes und des Werkluftschutzes beteiligt werden. Von einer Beteiligung dieser Stellen ist abzusehen bei Bauvorhaben, die von Dienststellen der öffentlichen Hand durchgeführt werden.

9. Da es sich bei dem Schutzraumbau um eine für die Bauenden wie für die Baupolizeibehörden neuartige Aufgabe handelt, müssen die zuständigen technischen Beamten sich mit den Grundsätzen des baulichen Luftschutzes eingehend vertraut machen.

Ueber die bei Durchführung des Erlasses gemachten Erfahrungen bitte ich, mir zusammenfassend erstmals zum 31. Dezember 1937 ausführlich zu berichten. Dabei bitte ich gesondert diejenigen Fälle anzuführen, in denen eine Entscheidung der baupolizeilichen Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 85 der Schutzraumbestimmungen nötig geworden ist.

2. An den Herrn Preussischen Finanzminister, Berlin.

Anliegend übersende ich Abdruck meines heutigen an die Länderregierungen gerichteten Begleiterlasses zu den von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassenen Schutzraumbestimmungen (Reichsgesetzbl. I S. 566 und 568).

Ich bitte Sie, für Preußen das Entsprechende zu veranlassen.